

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zur Vorlage gemäß Artikel 62 Abs. 3, 63 der Verfassung von Berlin

### **Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens „Volksentscheid Baum“ (Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften) – Drucksache 19/2573**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus nimmt den vorliegenden Entwurf für ein

### **Gesetz für ein Klimaanpassungsgesetz Berlin und zur Änderung weiterer Vorschriften**

gemäß Artikel 62 Abs. 3 S. 2 der Verfassung von Berlin mit den folgenden Änderungen in seinem wesentlichen Bestand unverändert an:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 5 wird vor der zweiten Nennung des Wortes „Grünfläche“ das Wort „öffentliche“ eingefügt, vor den Worten „mindestens 2 Prozent“ wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und das Wort „und“ nach dem Wort „Wiesenelementen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b. In Nr. 12 werden nach dem Wort „verschiedene“ die Wörter „von diesem Gesetz geregelten“ eingefügt.
- c. Nr. 16 erhält folgende neue Fassung:

„- ist ein gesunder Straßenbaum ein vitaler und erhaltungsfähiger Straßenbaum, dessen Standort der guten fachlichen Baumpflegethemen entspricht und einen

Zustand der Schadstufe 0 gemäß Anlage 2 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin aufweist;  
- ist ein gepflegter Straßenbaum ein Straßenbaum, der nicht dem Zustand der Schadstufe 0 gemäß Anlage 2 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin entspricht, der verkehrssicher ist und der in eine niedrigere Schadstufe gemäß Anlage 2 des Baumbestandes in Berlin zurückgeführt werden soll;  
- ist ein Entwicklungsbaum ein Baum, der durch innovative naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren im Sinne der Nr. 23 entstanden ist und innerhalb von 10 Jahren die Kühlleistung eines gesunden Straßenbaums aufweisen wird;“

- d. In der bisherigen Nr. 22 werden nach dem Wort „zwischen“ die Worte „der jeweils zuständigen Stelle“ eingefügt und das Wort „Bezirksamt“ wird gestrichen.
- e. Es wird eine neue Nr. 23 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„sind innovative naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren agile, pflanztechnische Methoden zur Entwicklung von Straßen- und Anlagenbäumen, bei denen anhand innovativer und künftig normierter Pflanz- und Pflegeprotokolle Setzlinge, Wurzelsprosse oder spontane Triebe so gefördert werden, dass sie innerhalb von zehn Jahren in Größe, Vitalität sowie klimawirksamer und ökologischer Funktionalität einem zehnjährigen Solitärbaum entsprechen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die folgenden Klimaanpassungsziele sollen in allen Hitzevierteln erreicht und in einem integrierten Vorgehen gemäß § 5 umgesetzt werden.“

- b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder oder ein gepflegter Straßenbaum oder ein Entwicklungsbaum gepflanzt sein. Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „sind“ durch „sollen“ und das Wort „zu veröffentlichen“ durch die Worte „veröffentlicht werden“ ersetzt.
- b. In Abs. 4 werden in Satz 1 das Wort „sind“ durch „sollen“ sowie die Worte „zu erfüllen“ durch die Worte „erfüllt sein“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „örtlich zuständigen Bezirksämter“ durch die Worte „jeweils zuständigen Stellen“ ersetzt.

- c. In Abs. 5 werden das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ und zweimal das Wort „Maßnahme“ jeweils durch „Maßnahmen“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Bis zum 31. Dezember 2027 soll der Straßenbaumbestand im Umfang von 440.000 Straßenbäumen wiederhergestellt sein. Hierzu sind vorrangig alle offenen und nicht wieder bepflanzen Baumscheiben mit jeweils einem gesunden Straßenbaum oder einem gepflegten Straßenbaum oder einem Entwicklungsbaum zu bepflanzen. § 4 bleibt unberührt. Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder oder ein gepflegter Straßenbaum oder ein Entwicklungsbaum gepflanzt sein. Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.“

6. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 1 werden die Worte „mit gesunden Straßenbäumen“ gestrichen und vor „zu bepflanzen“ die Worte „entsprechend Abs. 1 und 2“ eingefügt.
- b. In Nr. 2 werden die Worte „mit gesunden Straßenbäumen“ gestrichen und vor „zu bepflanzen“ die Worte „entsprechend Abs. 1 und 2“ eingefügt.
- c. In Nr. 3 werden nach den Worten „jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte“ werden die Worte „mit gesunden Straßenbäumen“ gestrichen und vor „zu bepflanzen“ die Worte „entsprechend Abs. 1 und 2“ eingefügt.

7. § 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Zielerreichung für Pflanzungen oder die Errichtung von Baumscheiben soll möglichst der Unterstreifen verwendet werden. Die erforderlichen Breiten von Rad- und Fußwegen sowie die ausreichende Versorgung durch Regenwasser sollen sichergestellt werden. Ist das Erreichen der vorgeschriebenen Baumdichte in einem Straßenabschnitt insgesamt oder in Einzelfällen nicht umsetzbar, ist dies öffentlich zu begründen; die Abweichung soll so nah wie möglich, im Regelfall innerhalb von 150 m, ausgeglichen werden.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Natürliche und gemeinnützige juristische Personen haben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung, aber spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, das Recht, Baumscheiben mit bodennaher Vegetation nach Abschluss einer Gestattungsvereinbarung mit der zuständigen Stelle zu bepflanzen, soweit das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist. Die jeweils zuständigen Stellen sind verpflichtet, Gestattungsvereinbarungen unverzüglich abzuschließen, soweit nicht überwiegende öffentliche Belange dem entgegenstehen.“

b. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Personen können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung, aber spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes selbst die fachgerechte Pflanzung der nach diesem Gesetz bestehenden Pflanzungspflichten auf bepflanzbare Baumscheiben veranlassen, soweit das Land Berlin oder ein Berliner Bezirk Träger der Straßenbaulast ist. Für die fachgerechte Pflanzung sind sachkundige Dienstleister auf eigene Kosten zu beauftragen.“

c. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bezirksämter haben unverzüglich, nachdem eine Fällentscheidung getroffen wurde, festzustellen, ob aus zwingenden Gründen an der gleichen Stelle ein Baum nicht nachgepflanzt werden darf. Die zwingenden Gründe sind kurzgutachterlich zu begründen. Die Begründung ist zu veröffentlichen.“

d. In Abs. 4 werden die Worte „nach § 2a Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz“ gestrichen.

e. Der bisherige Abs. 6 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

f. Im bisherigen Abs. 7 wird in Satz 1 das Wort „dem“ vor dem Wort „Absatz“ gestrichen und das „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt. In Satz 1 werden auch die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt. Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt: „Sie können fachgerecht durchgeführt werden, soweit die zuständige Stelle nicht binnen einer Frist von drei Monaten widerspricht.“ Im bisherigen Satz 2 die Worte „den Absätzen 4 und 6“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt. Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 1“ durch die Worte „Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

- g. Im bisherigen Abs. 8 werden die Worte „Bis zum Abschluss der Pflanzung“ durch das Wort „Es“ und die Worte „die anpflanzende Person“ durch die Worte „der sachkundige Dritte“ ersetzt.
  - h. Der bisherige Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

„Die zuständigen Stellen können innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Widerspruchsfrist nach § 7 Abs. 6 S. 2 und der Feststellung, dass die mit der Nachpflanzung von Straßenbäumen entsprechend diesem Gesetz verbundenen Vorgaben nicht vorliegen, den sachkundigen Dienstleister zur Nachbesserung auffordern. Für den Fall des Scheiterns der Nachbesserung kann vorrangig vor der veranlassenden Person dem sachkundigen Dienstleister die Beseitigung der Nachpflanzung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgegeben werden.“
9. In § 16 werden die Worte „Die Regierende Bürgermeisterin beziehungsweise der Regierende Bürgermeister stellt“ durch die Worte „Der Senat leitet“ sowie die Worte „sowie dem Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor“ durch die Worte „zu, sowie dem Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Stellungnahme zu“ ersetzt.
10. Im gesamten Abschnitt 6, allen seinen Paragrafen und auch in dessen Überschrift wird das Wort „Kontrollrat“ durch das Wort „Beirat“ ersetzt.
11. § 17 wird, unbeschadet der Änderungen aus Nr. 8, wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b. In Abs. 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Kosten“ das Wort „erforderlichen“ eingefügt, das Wort „Landeshaushalts“ durch das Wort „Haushaltsgesetzes“ ersetzt. In Satz 4 werden die Worte „und disziplinarisch“ gestrichen.
12. § 18 wird, unbeschadet der Änderungen aus Nr. 8, wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „erarbeitet und veröffentlicht nach eigenem Ermessen“ durch das Wort „kann“ ersetzt und wird nach den Worten „eines Sofortprogramms nach § 19 Absatz 1 und 2“ das Wort „erarbeiten“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „Senat und der Bezirke“ durch die Worte „der zuständigen Stellen“ ersetzt.
  - b. Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Der Beirat kann Gutachten zur Weiterentwicklung geeigneter Klimaanpassungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes erstellen. Darüber hinaus können das Abgeordnetenhaus oder der Senat durch Beschluss den Beirat mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.“

- c. In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „nimmt“ durch das Wort „soll“, das Wort „Bewertungen“ durch die Worte „Haupt- und Sondergutachten“ sowie die Worte „von einem Monat Stellung“ durch die Worte „von drei Monaten Stellung nehmen“ ersetzt.
- d. In Abs. 5 wird das Wort „gewähren“ durch die Worte „gemäß § 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) geben“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Soweit auf der Grundlage des Monitorings, des Hauptgutachtens oder anderer Erkenntnisse eine Zielverfehlung zu erwarten ist, soll die zuständige Senatsverwaltung dem Senat ein Sofortprogramm zur Beschlussfassung nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes vorlegen.“

- b. Absatz 3 wird erhält folgende neue Fassung:

„Der Senat berät über die zu ergreifenden Maßnahmen, nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor und legt diese dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vor. Dabei legt das Abgeordnetenhaus zugleich die Berichtspflichten über die Umsetzung fest.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In § 20 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte „Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats“ ersetzt durch die Worte „Der Senat“.
- b. In Abs. 2 wird das Wort „Verordnungen“ durch „Verordnung“ ersetzt.
- c. In Abs. 1 wird eine neue Nr. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren festlegt; dazu gehören insbesondere
  - wirksame Verfahren zur Etablierung von Straßen- oder Anlagenbäumen durch Saatgut, Setzlinge, Wurzelsprosse oder Naturverjüngung,
  - Anforderungen an die Anpassung heutiger und Entwicklung leistungsfähiger neuer Pflanz- und Pflegeprotokolle zur aktiven Etablierung, Beobachtung und Pflege solcher Bäume bis zur Erreichung der standortgerechten Reife,
  - Kriterien für die fachliche Gleichwertigkeit zu klassischen Pflanzverfahren im Hinblick auf Vitalität, Klimawirksamkeit und ökologische Funktionalität in 10 Jahren nach der Pflanzung“

Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4, die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

- d. In der bisherigen Nr. 5 in Absatz 1 werden das Wort und die Ziffer „Absatz 5“ gestrichen und das Wort „Nachpflanzung“ wird durch das Wort „Pflanzung“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Die Worte „Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats“ werden durch die Worte „Der Senat“ ersetzt.
- b. In Nr. 1 werden die Ziffer „60“ durch die Ziffer „70“, die Ziffer 40 durch die Ziffer „50“ und die Ziffer „1000“ durch die Ziffer „100“ ersetzt
- c. Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„dass die Ersatzpflanzung gemäß § 6 BaumSchVO so nah wie möglich, im Regelfall im Umkreis von 150 Metern, um den Fällort innerhalb der nächsten zwei Pflanzperioden zu realisieren ist, sowie“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Worte „Die Senatskanzlei“ durch die Worte „Der Senat“ ersetzt.
- b. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ziel des Umsetzungsplanungsprojekts ist es, innerhalb von 18 Monaten Entscheidungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Ressourcenkalkulationen und alle sonstigen notwendigen Vorarbeiten für die Umsetzung dieses Gesetzes erarbeiten und dem Senat zur Beschlussfassung sowie dem Abgeordnetenhaus diesen Beschluss zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

In Absatz 2 wird nach der Nr. 9 eine neue Nr. 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„die Qualifikationsbedarfsanalyse für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten abzuschließen. Basierend darauf sind Fortbildungen für alle betroffenen Mitarbeitenden zu planen und durchzuführen, sodass sie zwei Jahre nach Gesetzeskraft und zum Projektende hin vollständig qualifiziert sind.“

- c. Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ergebnisse des Projekts sind ein Umsetzungsplan für dieses Gesetz, ein Zeitplan bis zum Jahr 2040, der erforderliche Ressourcenbedarf sowie ein Vorschlag für eine zentrale Personalgewinnungsstelle, um die erforderlichen Stellen in den Senatsverwaltungen, Bezirken und sonstigen öffentlichen Stellen qualitäts- und fristgerecht zu besetzen. Diese Ergebnisse sind dem Senat und dem Abgeordnetenhaus im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.“

d. Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Ein Steuerungskreis ist bei der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von 6 Monaten einzurichten. Er setzt sich zusammen aus den hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes beteiligten Senats- und Bezirksstellen, Vertretern der im öffentlichen Straßenland arbeitenden Leitungs- und Infrastrukturunternehmen sowie Expertinnen und Experten der Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Er soll die Anzahl von zehn Personen nicht überschreiten. Den Vorsitz übt die zuständige Staatssekretärin oder der zuständige Staatssekretär aus. Der Steuerungskreis begleitet die Arbeit und den Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojekts, unterstützt die Erarbeitung der Ziele und Aufgaben und bereitet Zwischenentscheidungen vor. Der Steuerungskreis tagt mindestens quartalsweise und berichtet regelmäßig dem Abgeordnetenhaus.“

e. Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Der Senat bildet unverzüglich einen ressortübergreifenden Aufbaustab.“

f. Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bis 36 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes geeignet fortzubilden.“

- II. In Artikel 2 werden die Worte „dezentrale, naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ durch die Worte „die Unterstützung, Förderung und systematische Integration einer dezentralen, naturnahen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ ersetzt.
- III. Der bisherige Artikel 3 wird gestrichen. Der bisherige Artikel 4 wird zu Artikel 3, die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

***Begründung:***

Dieses BäumePlus-Gesetz wurde von der Initiative „Volksentscheid Baum“ als Gesetzesentwurf im Rahmen eines Volksbegehrens in den parlamentarischen Prozessen eingebracht.

I

1.

a. Es erfolgt eine Präzisierung auf öffentliche Grünflächen und dahingehend, dass die Aufzählung in Bezug auf hinreichende Vegetation alternativ ist.

b. Klarstellende Formulierung.

c. Die Begriffsdefinition zu Straßenbäumen werden präzisiert, um dem Grundsatz Pflege vor Fällung für kranke Bäume Rechnung und unterschiedliche Pflanzmethoden zu berücksichtigen zu tragen.

d. Es erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeiten.

e. Die Änderung erfolgt zur Legaldefinition innovativer Pflanz- und Aufwuchsverfahren.

2.

a. Die Regelung wird zu einer Soll-Vorschrift.

b. Die Regelung wird zu einer Soll-Vorschrift, die Zuständigkeit wurde angepasst.

c. Änderung der Begriffsdefinition, um dem Grundsatz Pflege vor Fällung für kranke Bäume Rechnung zu tragen sowie weitere Klarstellung der Ziele.

3.

a. Die Regelung wird zu einer Soll-Vorschrift.

b. Redaktionelle Klarstellung.

4., 5., 6.

Es erfolgt eine Klarstellung der Berechnungsgrundlage für die Zielpfade.

7.

Präzisierung der Formulierung zur Heranziehung von Flächen zur Zielerreichung.

8.

- a. Es erfolgt eine Klarstellung des Geltungszeitraumes der Regelung sowie eine Ausweitung auch auf gemeinnützige juristische Personen.
- b. Die Änderung erfolgt zur Präzisierung des Geltungszeitraumes.
- c. Es erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die Bezirksämter Entscheidungen zur Nichtnachbepflanzung kurzgutachterlich zu begründen haben.
- d. Es erfolgt eine Öffnung durch Wegfall des Verweises auf das Pflanzenschutzgesetz.
- e. Wegfall wegen nicht erforderlichen Regelungsinteresses.
- f. Präzisierung der Zuständigkeiten und Einführung einer Widerspruchsregelung mit klarer Fristennennung.
- g. Klarstellung von Haftung aufgrund pflichtwidriger Anpflanzungen.
- h. Klarstellung der Formulierung, Ersetzung von „Bürgerinnen und Bürger“ durch „Person“, um der Ausweitung auf juristische Personen Rechnung zu tragen.

9. Änderung der Zuständigkeit vom Regierenden Bürgermeister auf den Senat und Klarstellung, dass der Rat der Bürgermeister Stellung nehmen soll.

10. Die Bezeichnung des Rates wird geändert, um seinen tatsächlichen Aufgaben Rechnung zu tragen.

11.

- a. Änderung zur Sicherstellung der Qualifikation der Beiratsmitglieder.
- b. Präzisierung des eigenen Befassungsrechts des Beirats sowie redaktionelle Änderung zu Zuständigkeiten.
- c. Die Änderung erfolgt zur Ausweitung der Stellungnahmefrist.
- d. Klarstellende Bezugnahme auf das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG).

13.

Die Änderungen erfolgen zur Klarstellung der Prärogative des Parlaments in haushaltsrelevanten Fragen.

14.

a. Klarstellung der Zuständigkeiten.

b. Sprachliche Präzisierung.

c. Die Änderung und Ergänzung soll die Erprobung naturbasierter Pflanz- und Aufwuchsverfahren ermöglichen.

d. Sprachliche Präzisierungen.

15.

a. Klarstellung der Senatszuständigkeit.

b. Redaktionelle Änderungen und Standardanpassungen.

c. Die Änderung stellt durch Öffnung sicher, dass Ersatzpflanzungen auch dann vorgenommen werden können, wenn sie sich nicht innerhalb eines Umkreises von 150 Metern realisieren lassen.

16.

a. Änderung der Zuständigkeit von der Senatskanzlei auf den Senat und Festlegung des Erfordernisses einer Beschlussfassung.

b. Die Änderung erfolgt zur Wahrung der Parlamentsrechte. Außerdem Einfügung der Qualifikationsbedarfsanalyse und Fortbildungsplanung.

c. Die Änderung erfolgt zur Klarstellung der Prärogative des Haushaltsgesetzgebers.

d. Präzisierung der Formulierungen zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Steuerungskreises.

e. Die Änderung erfolgt wegen geänderter Zuständigkeiten und um senatsinternen Prozessen Rechnung zu tragen.

f. Änderung der Frist bis zum Abschluss der Qualifikationsmaßnahmen.

II

Änderung zur Klarstellung der Aufgaben der Berliner Wasserbetriebe.

III

Die Streichung erfolgt, weil die zugrundeliegende Regelung bereits im Berliner Straßengesetz in seiner aktuellen Fassung inhaltlich abgedeckt ist somit eine Ergänzung nicht erforderlich sind.

Berlin, den 3. November 2025

Stettner Freymark  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

Saleh Vierecke  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

Ursprüngliche Formulierung Gesetzentwurf	Änderungsantrag
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
<p>5. ist eine klimawirksame öffentliche Grünfläche eine Grünfläche mit mindestens 0,3 Hektar Grundfläche, mindestens 80 Prozent unversiegelter Fläche, mindestens 2 Prozent Gewässerfläche und mit hinreichender Vegetation bestehend aus Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, Rasen- und Wiesenelementen und sonstigen Elementen blau-grüner Infrastruktur und leistet einen Beitrag zum klimatischen Ausgleich am Tag und in der Nacht, beispielsweise durch Verminderung der negativen Auswirkungen der städtischen Hitzeinseln oder durch Frisch- und Kaltluftzufuhr</p>	<p>5. ist eine klimawirksame öffentliche Grünfläche eine <b>öffentliche</b> Grünfläche mit mindestens 0,3 Hektar Grundfläche, mindestens 80 Prozent unversiegelter Fläche, <b>grundsätzlich</b> mindestens 2 Prozent Gewässerfläche und mit hinreichender Vegetation bestehend aus Bäumen, Sträuchern, Pflanzen, Rasen- und Wiesenelementen <del>und</del> <b>oder</b> sonstigen Elementen blau-grüner Infrastruktur und leistet einen Beitrag zum klimatischen Ausgleich am Tag und in der Nacht, beispielsweise durch Verminderung der negativen Auswirkungen der städtischen Hitzeinseln oder durch Frisch- und Kaltluftzufuhr;</p>
<p>12. ist eine Pflanzliste eine Auflistung von Baum- und Pflanzenarten für verschiedene Pflanzbedarfe, die in der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert wird;</p>	<p>12. ist eine Pflanzliste eine Auflistung von Baum- und Pflanzenarten für verschiedene <b>von diesem Gesetz geregelten</b> Pflanzbedarfe, die in der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert wird;</p>
<p>16. ist ein gesunder Straßenbaum ein vitaler und erhaltungsfähiger Straßenbaum, dessen Standort der guten fachlichen Baumpflegepraxis entspricht und einen Zustand der Schadstufe 0 gemäß Anlage 2 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin aufweist;</p>	<p>16. - ist ein gesunder Straßenbaum ein vitaler und erhaltungsfähiger Straßenbaum, dessen Standort der guten fachlichen Baumpflegepraxis entspricht und einen Zustand der Schadstufe 0 gemäß Anlage 2 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin aufweist;</p> <p>- <b>ist ein gepflegter Straßenbaum ein Straßenbaum, der nicht dem Zustand der Schadstufe 0 gemäß Anlage 2 der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin entspricht, der verkehrssicher ist und der in eine niedrigere Schadstufe gemäß Anlage 2 des Baumbestandes in Berlin zurückgeführt werden soll,</b></p> <p>- <b>ist ein Entwicklungsbaum ein Baum, der durch innovative naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren im Sinne der Nr. 23 entstanden ist und innerhalb von 10 Jahren, die Kühlleistung eines gesunden Straßenbaums aufweisen wird.</b></p>
<p>22. ist eine Gestattungsvereinbarung eine verbindliche Vereinbarung zwischen Bezirksamt und einer Person über die Errichtung eines Baumbetts auf einer Baumscheibe; sie bestimmt mindestens die zulässigen Pflanzen in Anlehnung an die Pflanzliste, die Ausführung der Pflanzarbeiten und die Verantwortung für die Auflösung des Baumbetts.</p>	<p>22. ist eine Gestattungsvereinbarung eine verbindliche Vereinbarung zwischen <del>Bezirksamt</del> <b>der jeweils zuständigen Stelle</b> und einer Person über die Errichtung eines Baumbetts auf einer Baumscheibe; sie bestimmt mindestens die zulässigen Pflanzen in Anlehnung an die Pflanzliste, die Ausführung der Pflanzarbeiten und die Verantwortung für die Auflösung des Baumbetts.</p> <p><i>Neue Nr.:</i></p> <p><b>23. sind innovative naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren agile, pflanztechnische Methoden zur Entwicklung von Straßen- und Anlagenbäumen, bei denen anhand innovativer</b></p>

	<b>und künftig normierter Pflanz- und Pflegeprotokolle Setzlinge, Wurzelsprosse oder spontane Triebe so gefördert werden, dass sie innerhalb von zehn Jahren in Größe, Vitalität sowie klimawirksamer und ökologischer Funktionalität einem zehnjährigen Solitärbaum entsprechen.</b>
§ 4 Klimaanpassungsziele	§ 4 Klimaanpassungsziele
(1) Die folgenden Klimaanpassungsziele sind in allen Hitzevierteln zu erreichen und in einem integrierten Vorgehen gem. § 5 umzusetzen.	(1) Die folgenden Klimaanpassungsziele <del>sind sollen</del> in allen Hitzevierteln <del>zu erreichen</del> <b>erreicht</b> und in einem integrierten Vorgehen gem. § 5 <del>umzusetzen</del> <b>umgesetzt werden.</b>
(2) Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder Straßenbaum gepflanzt sein.	(2) Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder <b>oder ein gepflegter</b> Straßenbaum <b>oder ein Entwicklungsbaum</b> gepflanzt sein. <b>Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.</b>
§ 5 Vollzug der Klimaanpassung	§ 5 Vollzug der Klimaanpassung
(1) Die zuständige Senatsverwaltung wählt jährlich für einen Mindestanteil jeweils weiterer Hitzeviertel die konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 aus und setzt sie um. Die jeweiligen Maßnahmenkataloge sind für jedes Hitzeviertel zu veröffentlichen.	(1) Die zuständige Senatsverwaltung wählt jährlich für einen Mindestanteil jeweils weiterer Hitzeviertel die konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 4 aus und setzt sie um. Die jeweiligen Maßnahmenkataloge <del>sind sollen</del> für jedes Hitzeviertel <del>zu veröffentlichen.</del> <b>veröffentlicht werden.</b>
(4) Die Klimaanpassungsziele sind in jedem Hitzeviertel innerhalb von 36 Monaten ab Beginn der Maßnahmenumsetzung vollständig zu erfüllen. Die örtlich zuständigen Bezirksamter weisen die Zielerreichung gegenüber der nach Abs. 1 zuständigen Senatsverwaltung nach. Die Temperaturreduktion nach § 4 Absatz 5 soll spätestens 30 Jahre nach der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen erreicht sein.	(4) Die Klimaanpassungsziele <del>sind sollen</del> in jedem Hitzeviertel innerhalb von 36 Monaten ab Beginn der Maßnahmenumsetzung vollständig <b>erfüllt sein</b> <del>zu erfüllen.</del> Die <del>örtlich zuständigen Bezirksamter</del> <b>jeweils zuständigen Stellen</b> weisen die Zielerreichung gegenüber der nach Abs. 1 zuständigen Senatsverwaltung nach. Die Temperaturreduktion nach § 4 Absatz 5 soll spätestens 30 Jahre nach der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen erreicht sein.
(5) Sofern die Wirkungen nach Abschluss der Maßnahmen erst durch das Entstehen von Elementen einer blau-grünen Infrastruktur wie beispielsweise dem Anwachsen von Bäumen erzielt wird, muss zum Abschluss der Maßnahme nachgewiesen werden, dass spätestens 30 Jahre nach Abschluss der Maßnahme die entsprechende Wirkung mit großer Wahrscheinlichkeit erfüllt wird.	(5) Sofern die Wirkungen nach Abschluss der Maßnahmen erst durch das Entstehen von Elementen einer blau-grünen Infrastruktur wie beispielsweise dem Anwachsen von Bäumen erzielt <del>wird,</del> muss zum Abschluss der Maßnahmen nachgewiesen werden, dass spätestens 30 Jahre nach Abschluss der Maßnahmen die entsprechende Wirkung mit großer Wahrscheinlichkeit erfüllt wird.
§ 6 Mindestschutz mit Straßenbäumen	§ 6 Mindestschutz mit Straßenbäumen
Bis zum 31. Dezember 2027 soll der Straßenbaumbestand im Umfang von 440.000 Straßenbäumen wiederhergestellt sein. Hierzu sind vorrangig alle offenen und nicht wieder bepflanzten Baumscheiben mit jeweils einem gesunden Straßenbaum zu bepflanzen. § 4 bleibt unberührt.	(1) Bis zum 31. Dezember 2027 soll der Straßenbaumbestand im Umfang von 440.000 Straßenbäumen wiederhergestellt sein. Hierzu sind vorrangig alle offenen und nicht wieder bepflanzten Baumscheiben mit jeweils einem gesunden Straßenbaum <b>oder einem gepflegten Straßenbaum oder einem Entwicklungsbaum</b> zu bepflanzen. § 4 bleibt unberührt. <b>Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen</b>

	<p><b>Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.</b></p>
<p>(2) Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder Straßenbaum gepflanzt sein.</p>	<p>(2) Auf jeder Straßenseite und auf allen ausreichend breiten Mittelstreifen soll je Straßenabschnitt im Durchschnitt mindestens alle 15 Meter ein gesunder <b>oder ein gepflegter</b> Straßenbaum <b>oder ein Entwicklungsbaum</b> gepflanzt sein. <b>Straßenbäume sollen so weit wie möglich durch Maßnahmen der guten fachlichen Baumpflegepraxis in einem gesunden Zustand sein oder zurückgeführt werden. Spätestens bis zum Jahr 2040 sollen die Straßenbäume die durchschnittliche Kühlleistung gesunder Straßenbäume aufweisen.</b></p>
<p>(3) In allen Planungsräumen, die keine Hitzeviertel sind, ist das Klimaanpassungsziel nach folgendem Zielpfad zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Jahren 2028 bis 2030 sind jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte mit gesunden Straßenbäumen zu bepflanzen, sodass bis zum 31.12.2030 das Ziel in 15% aller Straßenabschnitte erfüllt ist,</li> <li>2. in den Jahren 2031 bis 2037 sind jährlich zehn Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte mit gesunden Straßenbäumen zu bepflanzen, sodass bis zum 31.12.2037 das Ziel in 85% aller Straßenabschnitte erfüllt ist und</li> <li>3. in den Jahren 2038 bis 2040 sind jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte mit gesunden Straßenbäumen zu bepflanzen, sodass bis zum 31.12.2040 das Ziel in 100% aller Straßenbäume erfüllt ist.</li> </ol>	<p>(3) In allen Planungsräumen, die keine Hitzeviertel sind, ist das Klimaanpassungsziel nach folgendem Zielpfad zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Jahren 2028 bis 2030 sind jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte <b>entsprechend Abs. 1 und 2 mit gesunden Straßenbäumen</b> zu bepflanzen, sodass bis zum 31.12.2030 das Ziel in 15% aller Straßenabschnitte erfüllt ist,</li> <li>2. in den Jahren 2031 bis 2037 sind jährlich zehn Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte <b>mit gesunden Straßenbäumen entsprechend Abs. 1 und 2</b> zu bepflanzen, sodass bis zum 31.12.2037 das Ziel in 85% aller Straßenabschnitte erfüllt ist und</li> <li>3. in den Jahren 2038 bis 2040 sind jährlich fünf Prozentpunkte mehr Straßenabschnitte <b>mit gesunden Straßenbäumen entsprechend Abs. 1 und 2</b> zu bepflanzen, bis zum 31.12.20240 das Ziel in 100% aller Straßenbäume erfüllt ist.</li> </ol>
<p>(4) Die erforderlichen Breiten von Rad- und Fußwegen sind beizubehalten. Sind zur Zielerreichung zusätzliche Flächen für Pflanzungen oder die Einrichtung von Baumscheiben notwendig, sollen hierzu vorrangig öffentliche Verkehrsflächen, die im Gemeingebrauch zugunsten des ruhenden Kfz-Verkehrs stehen, teileinzuziehen und zu verwenden. Ist das Erreichen der vorgeschriebenen Baumdichte in einem Straßenabschnitt insgesamt oder in Einzelfällen unmöglich, ist dies öffentlich zu begründen; die Abweichung soll innerhalb eines Radius von 150 m ausgeglichen werden.</p>	<p><b>(4) Zur Zielerreichung für Pflanzungen oder die Errichtung von Baumscheiben soll möglichst der Unterstreifen verwendet werden.</b> Die erforderlichen Breiten von Rad- und Fußwegen <b>sowie die ausreichende Versorgung durch Regenwasser sollen sichergestellt werden.</b> <del>Sind zur Zielerreichung zusätzliche Flächen für Pflanzungen oder die Einrichtung von Baumscheiben notwendig, sollen hierzu vorrangig öffentliche Verkehrsflächen, die im Gemeingebrauch zugunsten des ruhenden Kfz-Verkehrs stehen, teileinzuziehen und zu verwenden.</del> Ist das Erreichen der vorgeschriebenen Baumdichte in einem Straßenabschnitt insgesamt oder in Einzelfällen <b>unmöglich nicht umsetzbar</b>, ist dies öffentlich zu begründen; die Abweichung soll so nah wie möglich, im Regelfall innerhalb von 150 m, ausgeglichen werden.</p>
<p>§ 7 Pflanzrechte und Bürgerkooperation</p>	<p>§ 7 Pflanzrechte und Bürgerkooperation</p>

<p>(1) Bürgerinnen und Bürger haben 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, Baumscheiben mit bodennaher Vegetation nach Abschluss einer Gestattungsvereinbarung mit dem Bezirk zu bepflanzen, soweit das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist. Die örtlich zuständigen Bezirke sind verpflichtet, Gestattungsvereinbarungen unverzüglich abzuschließen, soweit nicht überwiegende öffentliche Belange dem entgegenstehen.</p>	<p>(1) <del>Bürgerinnen und Bürger</del> <b>Natürliche und gemeinnützige juristische Personen</b> haben 24 <del>Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung, aber spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes</del> das Recht, Baumscheiben mit bodennaher Vegetation nach Abschluss einer Gestattungsvereinbarung <del>mit dem Bezirk der zuständigen Stelle</del> zu bepflanzen, soweit das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist. Die <del>örtlich zuständigen Bezirke</del> <b>jeweils zuständigen Stellen</b> sind verpflichtet, Gestattungsvereinbarungen unverzüglich abzuschließen, soweit nicht überwiegende öffentliche Belange dem entgegenstehen.</p>
<p>(2) Personen können selbst die Pflanzung der nach § 6 Absatz 1 und der Nachpflanzungspflichten nach § 21 Nr. 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Baumschutzverordnung zu pflanzenden Bäume auf die bepflanzbaren Baumscheiben veranlassen, soweit das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist. Für die Nachpflanzung sind sachkundige Dienstleister auf eigene Kosten mit der Pflanzung zu beauftragen. Der Kontrollrat Klimaanpassung muss zuvor in seinem Hauptgutachten gemäß § 18 Absatz 2 festgestellt haben, dass das Land Berlin die Ziele nach § 6 Absatz 1 und § 21 dieses Gesetzes verfehlt.</p>	<p>(2) Personen können <b>ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung, aber spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes selbst die fachgerechte Pflanzung</b> der nach <del>§ 6 Absatz 1 und der Nachpflanzungspflichten nach § 21 Nr. 5 dieses Gesetzes</del> in Verbindung mit der Baumschutzverordnung zu pflanzenden Bäume <b>nach diesem Gesetz bestehenden Pflanzungspflichten</b> auf die bepflanzbaren Baumscheiben veranlassen, soweit das Land Berlin <b>oder ein Berliner Bezirk</b> Träger der Straßenbaulast ist. Für die <b>fachgerechte Pflanzung</b> <del>Nachpflanzung</del> sind sachkundige Dienstleister auf eigene Kosten <del>mit der Pflanzung</del> zu beauftragen. <del>Der Kontrollrat Klimaanpassung muss zuvor in seinem Hauptgutachten gemäß § 18 Absatz 2 festgestellt haben, dass das Land Berlin die Ziele nach § 6 Absatz 1 und § 21 dieses Gesetzes verfehlt.</del></p>
<p>(3) Die Bezirksämter haben unverzüglich, nachdem eine Fällentscheidung getroffen wurde, festzustellen, ob aus zwingenden Gründen an der gleichen Stelle ein Baum nicht nachgepflanzt werden darf. Sofern offene Baumscheiben nicht wieder bepflanzt werden sollen, sind vegetationstechnisch erfahrene Sachverständige mit einer kurzgutachterlichen Stellungnahme zu beauftragen, um diese Feststellung nach guter fachlicher Praxis zu prüfen, zu bewerten, zu bestätigen oder zu widersprechen. Diese Stellungnahme ist zu veröffentlichen.</p>	<p>(3) Die Bezirksämter haben unverzüglich, nachdem eine Fällentscheidung getroffen wurde, festzustellen, ob aus zwingenden Gründen an der gleichen Stelle ein Baum nicht nachgepflanzt werden darf. <b>Die zwingenden Gründe sind kurzgutachterlich zu begründen. Die Begründung ist zu veröffentlichen.</b> <del>Sofern offene Baumscheiben nicht wieder bepflanzt werden sollen, sind vegetationstechnisch erfahrene Sachverständige mit einer kurzgutachterlichen Stellungnahme zu beauftragen, um diese Feststellung nach guter fachlicher Praxis zu prüfen, zu bewerten, zu bestätigen oder zu widersprechen. Diese Stellungnahme ist zu veröffentlichen.</del></p>
<p>(4) Bäume dürfen nur in verkehrssicherem Zustand nachgepflanzt werden. Nur Bäume, deren Arten in die Pflanzliste aufgenommen wurden, dürfen gepflanzt werden. Liegt die Pflanzliste noch nicht vor, ist die Liste der Straßenbäume der Gartenamtsleiterkonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die sachkundigen Dienstleister haben die Nachpflanzungen nach den Regeln der guten fachlichen Praxis nach § 2a Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz vorzunehmen</p>	<p>(4) Bäume dürfen nur in verkehrssicherem Zustand nachgepflanzt werden. Nur Bäume, deren Arten in die Pflanzliste aufgenommen wurden, dürfen gepflanzt werden. Liegt die Pflanzliste noch nicht vor, ist die Liste der Straßenbäume der Gartenamtsleiterkonferenz in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die sachkundigen Dienstleister haben die Nachpflanzungen nach den Regeln der guten fachlichen Praxis <del>nach § 2a Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz</del> vorzunehmen.</p>
<p>(6) Der Senat von Berlin erlässt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses</p>	<p>(6) <del>Der Senat von Berlin erlässt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten dieses</del></p>

<p>Gesetzes eine Rechtsverordnung, in der weitere Voraussetzungen und das Verfahren zur Bepflanzung und Pflege der Baumscheiben im Sinne des Absatzes 1 sowie die Anforderungen an die Nachpflanzung von Straßenbäumen im Sinne des Absatzes 2 geregelt werden können. In der Rechtsverordnung dürfen die Anforderungen an die Pflanzung nicht wesentlich von der guten fachlichen Baumpflegepraxis abweichen.</p>	<p><del>Gesetzes eine Rechtsverordnung, in der weitere Voraussetzungen und das Verfahren zur Bepflanzung und Pflege der Baumscheiben im Sinne des Absatzes 1 sowie die Anforderungen an die Nachpflanzung von Straßenbäumen im Sinne des Absatzes 2 geregelt werden können. In der Rechtsverordnung dürfen die Anforderungen an die Pflanzung nicht wesentlich von der guten fachlichen Baumpflegepraxis abweichen.</del></p>
<p>(7) Alle Pflanzungen nach dem Absatz 2 müssen spätestens einen Monat vor dem Beginn der Pflanzung den zuständigen Behörden schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Die Anzeige enthält die erforderlichen Angaben darüber, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 6 eingehalten werden. Solange der Senat noch keine Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 1 erlassen hat, genügt für die Anzeige der Baumpflanzung die Angabe der Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 4. Die zuständige Behörde darf die Baumpflanzung nur untersagen, wenn dadurch überwiegende öffentliche Belange konkret gefährdet würden.</p>	<p><del>(7)</del> (6) Pflanzungen nach dem Absatz 2 müssen spätestens <del>einen</del> <b>drei</b> Monate vor dem Beginn der Pflanzung den zuständigen <del>Behörden</del> <b>Stellen</b> schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. <b>Sie können fachgerecht durchgeführt werden, soweit die zuständige Stelle nicht binnen einer Frist von 3 Monaten widerspricht.</b> Die Anzeige enthält die erforderlichen Angaben darüber, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 <del>und 6</del> eingehalten werden. Solange der Senat noch keine Rechtsverordnung nach <del>Absatz 6 Satz 1</del> <b>§ 20 Absatz 1 Nummer 6</b> erlassen hat, genügt für die Anzeige der Baumpflanzung die Angabe der Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 4. Die zuständige Behörde darf die Baumpflanzung nur untersagen, wenn dadurch überwiegende öffentliche Belange konkret gefährdet würden.</p>
<p>(8) Der Abschluss von Pflanzungen nach Abs. 1 und der Nachpflanzungen von Bäumen nach Absatz 2 ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Abschluss der Pflanzung geht das Eigentum an der Anpflanzung gemäß § 946 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, auf den Straßenbaulastträger i.S. von Absatz 2 über. Spätestens zwei Monate nach Anzeige des Abschlusses der Pflanzung übernehmen die zuständigen Bezirksämter die Bewässerung und Pflege des gepflanzten Baumes. Bis zum Abschluss der Pflanzung haftet die anpflanzende Person für Schäden Dritter, die durch pflichtwidrige Anpflanzungen verursacht werden. Vertraglich beauftragte sachkundige Dienstleister haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><del>(8)</del> (7) Der Abschluss von Pflanzungen nach Abs. 1 und der Nachpflanzungen von Bäumen nach Absatz 2 ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Abschluss der Pflanzung geht das Eigentum an der Anpflanzung gemäß § 946 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, auf den Straßenbaulastträger i.S. von Absatz 2 über. Spätestens zwei Monate nach Anzeige des Abschlusses der Pflanzung übernehmen die zuständigen Bezirksämter die Bewässerung und Pflege des gepflanzten Baumes. <del>Bis zum Abschluss der Pflanzung</del> <b>Es haftet die der sachkundige Dritte anpflanzende Person</b> für Schäden Dritter, die durch pflichtwidrige Anpflanzungen verursacht werden. Vertraglich beauftragte sachkundige Dienstleister haften als Gesamtschuldner. <del>Vertraglich beauftragte sachkundige Dienstleister haften als Gesamtschuldner.</del></p>
<p>(9) Die zuständigen Behörden können innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige gemäß Abs. 7 Satz 2 und der Feststellung, dass die Voraussetzungen der Nachpflanzung von Bäumen nach den Absätzen 4 und 6 nicht vorliegen, die Bürgerin oder den Bürger zur Nachbesserung auffordern. Für den Fall des Scheiterns der Nachbesserung kann der Bürgerin oder dem Bürger die Beseitigung der Nachpflanzung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgegeben werden.</p>	<p><del>(9)</del> (8) Die zuständigen <del>Behörden</del> <b>Stellen</b> können innerhalb von sechs Monaten nach <del>Ablauf der Widerspruchsfrist nach § 7 Abs. 6 S. 2 der Anzeige Genehmigung gemäß Abs. 7 Satz 2</del> und der Feststellung, dass die Voraussetzungen der <del>mit der Nachpflanzung von Straßenbäumen nach den Absätzen 4 und 6 nicht vorliegen</del>entsprechend <b>diesem Gesetz verbundenen Vorgaben nicht vorliegen, die Bürgerin oder den Bürger den sachkundigen Dienstleister</b> zur Nachbesserung</p>

	auffordern. Für den Fall des Scheiterns der Nachbesserung kann <b>vorrangig vor der veranlassenden Person</b> dem <del>Bürgerin oder dem Bürger</del> <b>sachkundigen Dienstleister</b> die Beseitigung der Nachpflanzung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufgegeben werden.
§ 16 Verpflichtende öffentliche Vorstellung	§16 Verpflichtende öffentliche Vorstellung
Die Regierende Bürgermeisterin beziehungsweise der Regierende Bürgermeister stellt die Klimarisikoanalyse, die Klimaanpassungsstrategie, das Klimaanpassungsprogramm, die Bedarfsanalyse für Einsatzkräfte, die Sofortprogramme und den Klimaanpassungsbericht jeweils innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dem Abgeordnetenhaus sowie dem Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor.	<del>Die Regierende Bürgermeisterin beziehungsweise der Regierende Bürgermeister</del> <b>Der Senat stellt leitet</b> die Klimarisikoanalyse, die Klimaanpassungsstrategie, das Klimaanpassungsprogramm, die Bedarfsanalyse für Einsatzkräfte, die Sofortprogramme und den Klimaanpassungsbericht jeweils innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dem Abgeordnetenhaus <del>sowie dem Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor</del> <b>zu, sowie dem Rat der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur Stellungnahme zu.</b>
Abschnitt 6 – Unabhängiger wissenschaftlicher Kontrollrat Klimaanpassung	Abschnitt 6 – Unabhängiger wissenschaftlicher <del>Kontrollrat</del> <b>Beirat</b> Klimaanpassung -
§ 17 Auswahl und Amtszeit	§ 17 Auswahl und Amtszeit
(1) Der Senat setzt bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen unabhängigen wissenschaftlichen Kontrollrat Klimaanpassung ein. Der Kontrollrat Klimaanpassung besteht aus fünf sachverständigen Personen verschiedener Disziplinen. Der Senat ernennt auf Vorschlag der für Klimaanpassung, Stadtentwicklung und Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen oder Erfahrungen in Bezug auf Klimaanpassungsfragen; Umwelt- und Gesundheitsverbände werden angehört. Der Kontrollrat Klimaanpassung soll als Ganzes auch übergreifende Expertise zu den Zielbereichen, Maßnahmen und Pflichten dieses Gesetzes abbilden. Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.	(1) Der Senat setzt bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen unabhängigen wissenschaftlichen <del>Kontrollrat</del> <b>Beirat</b> Klimaanpassung ein. Der <del>Kontrollrat</del> <b>Beirat</b> Klimaanpassung besteht aus fünf sachverständigen Personen verschiedener Disziplinen. Der Senat ernennt auf Vorschlag der für Klimaanpassung, Stadtentwicklung und Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen <del>oder</del> <b>und</b> Erfahrungen in Bezug auf Klimaanpassungsfragen; Umwelt- und Gesundheitsverbände werden angehört. Der <del>Kontrollrat</del> <b>Beirat</b> Klimaanpassung soll als Ganzes auch übergreifende Expertise zu den Zielbereichen, Maßnahmen und Pflichten dieses Gesetzes abbilden. Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.
(2) Der Kontrollrat Klimaanpassung ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.	(2) Der <del>Kontrollrat</del> <b>Beirat</b> Klimaanpassung ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.
(3) Der Kontrollrat Klimaanpassung wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung für die vorsitzende Person. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Land trägt die Kosten des Rates nach Maßgabe des Landeshaushalts. Der Rat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird durch den Senat eingesetzt und untersteht fachlich und disziplinarisch dem Rat.	(3) Der <del>Kontrollrat</del> <b>Beirat</b> Klimaanpassung wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung für die vorsitzende Person. Der <del>Rat</del> <b>Beirat</b> gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Land trägt die <b>erforderlichen</b> Kosten des <del>Rates</del> <b>Beirats</b> nach Maßgabe des <b>Haushaltsgesetzes Landeshaushalts</b> . Der <del>Rat</del> <b>Beirat</b> wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird durch den Senat eingesetzt und untersteht fachlich <del>und disziplinarisch</del> dem <del>Rat</del> <b>Beirat</b> .
§ 18 Aufgaben des Kontrollrats Klimaanpassung	§ 18 Aufgaben des <del>Kontroll</del> <b>Beirats</b> Klimaanpassung
(1) Der Kontrollrat Klimaanpassung erarbeitet und veröffentlicht nach eigenem Ermessen wissenschaftliche Stellungnahmen zu der Aufstellung	(1) Der <del>Kontrollrat</del> <b>Beirat</b> Klimaanpassung <del>erarbeitet und veröffentlicht nach eigenem Ermessen</del> <b>kann</b> wissenschaftliche Stellungnahmen zu der Aufstellung

<p>und Fortschreibung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 12, eines Klimaanpassungsprogramms nach § 10, einer Klimarisikoaanalyse nach § 11 und eines Sofortprogramms nach § 19 Absatz 1 und 2. Die Stellungnahmen sind seitens Senat und der Bezirke zu berücksichtigen.</p>	<p>und Fortschreibung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 12, eines Klimaanpassungsprogramms nach § 10, einer Klimarisikoaanalyse nach § 11 und eines Sofortprogramms nach § 19 Absatz 1 und 2 <b>erarbeiten</b>. Die Stellungnahmen sind seitens <del>Senat</del> <b>und der Bezirke der zuständigen Stellen</b> zu berücksichtigen.</p>
<p>(2) Der Kontrollrat Klimaanpassung veröffentlicht erstmals ein Jahr nach seiner Einrichtung und dann alle zwei Jahre ein Hauptgutachten. Dieses</p>	<p>(2) Der <del>Kontrollrat</del> <b>Beirat</b> Klimaanpassung veröffentlicht erstmals ein Jahr nach seiner Einrichtung und dann alle zwei Jahre ein Hauptgutachten. Dieses</p>
<p>(3) Der Kontrollrat Klimaanpassung kann sich auf eigene Initiative oder nach eigenem Ermessen, auf Anfrage einer Fraktion des Abgeordnetenhauses, des Berliner Senats oder einer Bezirksverordnetenversammlung in Form von Sondergutachten mit besonderen Themen der Klimaanpassungspolitik befassen.</p>	<p>(3) Der <del>Kontrollrat</del> <b>Beirat</b> Klimaanpassung kann <del>sich auf eigene Initiative oder nach eigenem Ermessen, auf Anfrage einer Fraktion des Abgeordnetenhauses, des Berliner Senats oder einer Bezirksverordnetenversammlung in Form von Sondergutachten mit besonderen Themen der Klimaanpassungspolitik befassen.</del> <b>Gutachten zur Weiterentwicklung geeigneter Klimaanpassungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes erstellen. Darüber hinaus können das Abgeordnetenhaus oder der Senat durch Beschluss den Beirat mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.</b></p>
<p>(4) Der Kontrollrat Klimaanpassung leitet seine Haupt- und Sondergutachten sowie Stellungnahmen nach Absatz 1 bis 3 an das Abgeordnetenhaus sowie den Berliner Senat weiter und veröffentlicht sie im Internet. Der Berliner Senat nimmt zu den Bewertungen des Kontrollrats Klimaanpassung gegenüber dem Abgeordnetenhaus innerhalb von einem Monat Stellung.</p>	<p>(4) Der <del>Kontrollrat</del> <b>Beirat</b> Klimaanpassung leitet seine Haupt- und Sondergutachten sowie Stellungnahmen nach Absatz 1 bis 3 an das Abgeordnetenhaus sowie den Berliner Senat weiter und veröffentlicht sie im Internet. Der Berliner Senat <b>soll nicht zu den Haupt- und Sondergutachten den Bewertungen des Kontrollrats Beirats</b> Klimaanpassung gegenüber dem Abgeordnetenhaus innerhalb von <del>einem</del> <b>drei Monaten Stellung nehmen.</b></p>
<p>(5) Alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin gewähren dem Kontrollrat Klimaanpassung vollständige und zeitnahe Einsicht in die von ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten. Der Rat kann zu klimaanpassungsbezogenen Themen Behörden sowie Sachverständige, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Wirtschaft, der Umwelt- und der Gesundheitsverbände, anhören und befragen.</p>	<p>(5) Alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin <b>gemäß § 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) gewähren</b> dem <del>Kontrollrat</del> <b>Beirat</b> Klimaanpassung vollständige und zeitnahe Einsicht in die von ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten. Der <del>Rat</del> <b>Beirat</b> kann zu klimaanpassungsbezogenen Themen Behörden sowie Sachverständige, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Wirtschaft, der Umwelt- und der Gesundheitsverbände, anhören und befragen.</p>
<p>§ 19 Sofortprogramm bei tatsächlicher oder prognostizierter Zielverfehlung</p>	<p>§ 19 Sofortprogramm bei tatsächlicher oder prognostizierter Zielverfehlung</p>
<p>(2) Weist das Hauptgutachten nach § 18 Absatz 2 eine wahrscheinliche Verfehlung eines Ziels nach §§ 3 bis 6 in Zukunft aus, so legt die für die Erreichung dieses Ziels zuständige Senatsverwaltung dem Senat innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Hauptgutachtens den Entwurf eines Sofortprogramm für das jeweilige Ziel vor, dass die Erreichung des Ziels mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Zukunft sicherstellt.</p>	<p>(2) <del>Weist</del> <b>Soweit auf der Grundlage des Monitorings, dieses Hauptgutachtens oder anderer Erkenntnisse eine Zielverfehlung zu erwarten ist,</b> nach § 18 Absatz 2 eine wahrscheinliche Verfehlung eines Ziels nach §§ 3 bis 6 in Zukunft aus, so legt die für die Erreichung dieses Ziels <del>soll die</del> zuständige Senatsverwaltung dem <del>Senat</del> innerhalb von <del>drei Monaten nach Veröffentlichung des Hauptgutachtens</del> den Entwurf eines Sofortprogramm für das jeweilige Ziel vor, dass die Erreichung des Ziels mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Zukunft sicherstellt. <b>ein</b></p>

	<b>Sofortprogramm zur Beschlussfassung nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes vorlegen.</b>
(3) Der Senat veröffentlicht die Entwürfe des Sofortprogramms unverzüglich nach Vorlage durch die Senatsverwaltungen. Der Senat berät über die zu ergreifenden Maßnahmen, nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor und beschließt hierüber innerhalb eines Monats. Stehen einem Sofortprogramm überragende öffentliche Belange entgegen, kann der Senat von dessen Beschluss absehen. Der Senat hat dies zu begründen und dem Abgeordnetenhaus innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu geben.	<del>(3) Der Senat veröffentlicht die Entwürfe des Sofortprogramms unverzüglich nach Vorlage durch die Senatsverwaltungen. Der Senat berät über die zu ergreifenden Maßnahmen, nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor und beschließt hierüber innerhalb eines Monats. Stehen einem Sofortprogramm überragende öffentliche Belange entgegen, kann der Senat von dessen Beschluss absehen. Der Senat hat dies zu begründen und dem Abgeordnetenhaus innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu geben.</del> <b>legt diese dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vor. Dabei legt das Abgeordnetenhaus zugleich die Berichtspflichten über die Umsetzung fest.</b>
§ 20 Ermächtigung und Verpflichtung zur Aufstellung einer Berliner Klimaanpassungsverordnung	§ 20 Ermächtigung und Verpflichtung zur Aufstellung einer Berliner Klimaanpassungsverordnung
(1) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, eine Berliner Klimaanpassungsverordnung (KANGBln-VO) als Rechtsverordnung zu erlassen, die insbesondere	<del>(1) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, eine Berliner Klimaanpassungsverordnung (KANGBln-VO) als Rechtsverordnung zu erlassen, die insbesondere</del> <b>Der Senat</b> wird ermächtigt, eine Berliner Klimaanpassungsverordnung (KANGBln-VO) als Rechtsverordnung zu erlassen, die insbesondere
	<i>Neue Nr. 3 (alle anderen nach hinten schieben und neu nummerieren)</i>  <b>naturbasierte Pflanz- und Aufwuchsverfahren festlegt; dazu gehören insbesondere</b> - <b>Wirksame Verfahren zur Etablierung von Straßen- oder Anlagenbäumen durch Saatgut, Setzlinge, Wurzelsprosse oder Naturverjüngung,</b> - <b>Anforderungen an die Anpassung heutiger und Entwicklung leistungsfähiger neuer Pflanz- und Pflegeprotokolle zur aktiven Etablierung, Beobachtung und Pflege solcher Bäume bis zur Erreichung der standortgerechten Reife,</b> - <b>Kriterien für die fachliche Gleichwertigkeit zu klassischen Pflanzverfahren im Hinblick auf Vitalität, Klimawirksamkeit und ökologische Funktionalität in 10 Jahren nach der Pflanzung</b>
Nr. 5	Nr. 5
gemäß § 7 Absatz 5 die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren zur Bepflanzung und Pflege der Baumscheiben sowie Anforderungen an die Nachpflanzung von Straßenbäumen entsprechend den bisher vom Land Berlin für eigene Pflanzungen einzuhaltenden Anforderungen festgelegt werden.	gemäß § 7 <del>Absatz 5</del> die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren zur Bepflanzung und Pflege der Baumscheiben sowie Anforderungen an die <del>Nachpflanzung</del> <b>Pflanzung</b> von Straßenbäumen entsprechend den bisher vom Land Berlin für eigene Pflanzungen einzuhaltenden Anforderungen festgelegt werden.
(2) Bei der Aufstellung und Überprüfung der Verordnungen sind die beteiligten Kreise anzuhören und deren Stellungnahmen dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats vorzulegen. Als beteiligte Kreise ist jeweils von Neuem ein Kreis von Vertretern der Bezirke, der Wissenschaft, der Betroffenen, der Umweltverbände,	(2) Bei der Aufstellung und Überprüfung der <del>Verordnungen</del> sind die beteiligten Kreise anzuhören und deren Stellungnahmen dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats vorzulegen. Als beteiligte Kreise ist jeweils von Neuem ein Kreis von Vertretern der Bezirke, der Wissenschaft, der Betroffenen, der Umweltverbände,

der Gesundheitsverbände, der Träger öffentlicher Belange, der beteiligten Wirtschaft und der für die Anwendung der Rechtsverordnung zuständigen obersten Landesbehörden auszuwählen.	der Gesundheitsverbände, der Träger öffentlicher Belange, der beteiligten Wirtschaft und der für die Anwendung der Rechtsverordnung zuständigen obersten Landesbehörden auszuwählen.
(3) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats hat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berliner Klimaanpassungsverordnung zu erlassen. Mindestens alle fünf Jahre oder auf Veranlassung des Kontrollrats Klimaanpassung ist die Rechtsverordnung auf ihre Übereinstimmung mit aktuellen wissenschaftlichen Befunden, den Stellungnahmen des Kontrollrats Klimaanpassung gemäß § 18 Absatz 1 und der Klimarisikoanalyse gemäß § 11, sowie auf ihre Wirksamkeit für die Schutzzwecke gemäß § 1 hin zu überprüfen.	(3) <del>Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats</del> <b>Der Senat</b> hat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berliner Klimaanpassungsverordnung zu erlassen. Mindestens alle fünf Jahre oder auf Veranlassung des Kontrollrats Klimaanpassung ist die Rechtsverordnung auf ihre Übereinstimmung mit aktuellen wissenschaftlichen Befunden, den Stellungnahmen des Kontrollrats Klimaanpassung gemäß § 18 Absatz 1 und der Klimarisikoanalyse gemäß § 11, sowie auf ihre Wirksamkeit für die Schutzzwecke gemäß § 1 hin zu überprüfen.
§ 21 Verpflichtung zur Änderung der Baumschutzverordnung	§ 21 Verpflichtung zur Änderung der Baumschutzverordnung
Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats regelt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Änderung der Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Verordnung vom 03.01.2023 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, oder durch Erlass einer weiteren Rechtsverordnung,	<del>Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats</del> <b>Der Senat</b> regelt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Änderung der Baumschutzverordnung vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch Verordnung vom 03.01.2023 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, oder durch Erlass einer weiteren Rechtsverordnung,
1. dass bereits Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm und bei mehrstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang ab 40 cm, gemessen in einer Höhe von 1000 cm über dem Erdboden, in den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen,	1. dass bereits Bäume mit einem Stammumfang ab <del>60</del> 70 cm und bei mehrstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang ab <del>40</del> 50 cm, gemessen in einer Höhe von <del>1000</del> cm über dem Erdboden, in den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen,
9. dass die Pflanzung im Umkreis von 150 Metern um den Fällort innerhalb der nächsten zwei Pflanzperiode zu realisieren ist, sowie	9. dass die <del>Ersatz</del> <b>P</b> pflanzung <b>gemäß § 6 BaumSchVO so nah wie möglich, im Regelfall</b> im Umkreis von 150 Metern <del>so nah wie möglich</del> , um den Fällort innerhalb der nächsten zwei Pflanzperioden zu realisieren ist, sowie
§ 22 Umsetzungsplanungsprojekt	§ 22 Umsetzungsplanungsprojekt
(1) Die Senatskanzlei erarbeitet und legt dem Abgeordnetenhaus spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Projektauftrag für ein Umsetzungsplanungsprojekt zur Kenntnisnahme vor.	(1) <del>Die Senatskanzlei</del> <b>Der Senat</b> erarbeitet und legt dem Abgeordnetenhaus spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Projektauftrag für ein Umsetzungsplanungsprojekt zur Kenntnisnahme vor.
(2) Ziel des Umsetzungsplanungsprojekts ist es, innerhalb von 18 Monaten Entscheidungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Ressourcenkalkulationen und alle sonstigen notwendigen Vorarbeiten für eine vollständige und fristgerechte Umsetzung dieses Gesetzes zu erarbeiten und dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Ergebnis sind insbesondere [...]	(2) Ziel des Umsetzungsplanungsprojekts ist es, innerhalb von 18 Monaten Entscheidungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Ressourcenkalkulationen und alle sonstigen notwendigen Vorarbeiten für eine vollständige und fristgerechte Umsetzung dieses Gesetzes zu erarbeiten und dem Senat zur Beschlussfassung, <b>sowie dem Abgeordnetenhaus diesen Beschluss zur Kenntnisnahme</b> vorzulegen. Im Ergebnis sind Insbesondere [...]
	<i>Neue Nr:</i>  <b>10. die Qualifikationsbedarfsanalyse für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten abzuschließen. Basierend darauf sind</b>

	<p><b>Fortbildungen für alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen, sodass sie zwei Jahre nach Gesetzeskraft und zum Projektende hin vollständig qualifiziert sind.</b></p>
<p>(3) Die Ergebnisse des Projekts sind ein Umsetzungsplan für dieses Gesetz, der dafür erforderliche Stellenplan, ein Zeitplan bis zum Jahr 2040, der erforderliche Finanzbedarf sowie ein Vorschlag für eine zentrale Personalgewinnungsstelle, um die erforderlichen Stellen in den Senatsverwaltungen, Bezirken und sonstigen öffentlichen Stellen qualitäts- und fristgerecht zu besetzen; diese Ergebnisse sind dem Senat und dem Abgeordnetenhaus in ihrer jeweiligen Zuständigkeit zum Beschluss spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.</p>	<p>(3) Die Ergebnisse des Projekts sind ein Umsetzungsplan für dieses Gesetz, <del>der dafür erforderliche Stellenplan,</del> ein Zeitplan bis zum Jahr 2040, <del>der erforderliche Finanzbedarf</del> <b>Ressourcenbedarf</b> sowie ein Vorschlag für eine zentrale Personalgewinnungsstelle, um die erforderlichen Stellen in den Senatsverwaltungen, Bezirken und sonstigen öffentlichen Stellen qualitäts- und fristgerecht zu besetzen. <del>Diese Ergebnisse sind dem Senat und dem Abgeordnetenhaus im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung in ihrer jeweiligen Zuständigkeit zum Beschluss</del> spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.</p>
<p>(4) Ein Steuerungskreis mit bis zu zehn Personen ist einzurichten, einschließlich einer Person, die in entsprechender Anwendung von § 16 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 787) von den Vertrauenspersonen des Volksentscheids Baum (BaumEntscheid) benannt wird; der Steuerungskreis begleitet die Arbeit und den Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojekts, kontrolliert und unterstützt die Erarbeitung der Ziele und Aufgaben, trifft Zwischenentscheidungen und informiert mindestens alle 3 Monate die Öffentlichkeit über den Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojekts.</p>	<p>(4) Ein Steuerungskreis, <del>mit bis zu zehn Personen</del> ist <b>bei der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von 6 Monaten einzurichten. Er setzt sich zusammen aus den hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes beteiligten Senats- und Bezirksstellen, Vertretern der im öffentlichen Straßenland arbeitenden Leitungs- und Infrastrukturunternehmen, Expertinnen und Experten der Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Er soll die Anzahl von 10 Personen nicht überschreiten. Den Vorsitz übt die zuständige Staatssekretärin oder der zuständige Staatssekretär aus. Einschließlich einer Person, die in entsprechender Anwendung von § 16 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 787) von den Vertrauenspersonen des Volksentscheids Baum (BaumEntscheid) benannt wird; <del>Der Steuerungskreis begleitet die Arbeit und den Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojekts; kontrolliert und,</del> unterstützt die Erarbeitung der Ziele und Aufgaben, <b>und trifft bereitet Zwischenentscheidungen vor und informiert mindestens alle 3 Monate die Öffentlichkeit über den Fortschritt des Umsetzungsplanungsprojekts. Der Steuerungskreis tagt mindestens quartalsweise und berichtet regelmäßig dem Abgeordnetenhaus.</b></b></p>
<p>(5) Sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes muss bei der Senatskanzlei ein Aufbaustab mit mindestens fünf Stellen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Senat und Bezirken eingerichtet werden, der das Kernteam des Umsetzungsplanungsprojekts darstellt. Dieser Aufbaustab kann nach 36 Monaten in die zuständige Senatsverwaltung übergehen; der Aufbaustab kann nach 5 Jahren aufgelöst werden.</p>	<p>(5) <b>Der Senat bildet unverzüglich einen ressortübergreifenden Aufbaustab.</b> <del>Sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes muss bei der Senatskanzlei ein Aufbaustab mit mindestens fünf Stellen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Senat und Bezirken eingerichtet werden, der das Kernteam des Umsetzungsplanungsprojekts darstellt. Dieser Aufbaustab kann nach 36 Monaten in die zuständige Senatsverwaltung übergehen; der Aufbaustab kann nach 5 Jahren aufgelöst werden.</del></p>
<p>(6) Innerhalb von sechs Monaten nach Start muss das Umsetzungsplanungsprojekt eine Qualifikationsbedarfsanalyse für die Umsetzung der</p>	<p>(6) <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bis 36 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes geeignet fortzubilden.</b></p>

gesetzlichen Pflichten abschließen. Basierend darauf sind Fortbildungen für alle betroffenen Mitarbeitenden zu planen und durchzuführen, sodass sie zwei Jahre nach Gesetzeskraft und zum Projektende hin vollständig qualifiziert sind.	<del>Innerhalb von sechs Monaten nach Start muss das Umsetzungsplanungsprojekt eine Qualifikationsbedarfsanalyse für die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten abschließen. Basierend darauf sind Fortbildungen für alle betroffenen Mitarbeitenden zu planen und durchzuführen, sodass sie zwei Jahre nach Gesetzeskraft und zum Projektende hin vollständig qualifiziert sind.</del>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Artikel 2 Änderung des Berliner Betriebe Gesetzes

Ursprüngliche Formulierung Gesetzentwurf	Änderungsantrag
§ 3 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerIBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2006, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.12.2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:  Nach Absatz 5 Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:  die dezentrale, naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers mit dem Ziel, nach Möglichkeit naturnahe Wasserkreisläufe zu schützen, zu entwickeln und zu erweitern.	§ 3 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerIBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2006, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.12.2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:  Nach Absatz 5 Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:  die <b>Unterstützung, Förderung und systematische Integration einer</b> dezentralen, naturnahen Bewirtschaftung des Niederschlagswassers mit dem Ziel, nach Möglichkeit naturnahe Wasserkreisläufe zu schützen, zu entwickeln und zu erweitern.

### Artikel 3 Änderung des Berliner Straßengesetzes

Ursprüngliche Formulierung Gesetzentwurf	Änderungsantrag
§ 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2021, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.11.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:  Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:  Einziehung und Teileinziehung sind ebenfalls zulässig, soweit dies der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen gemäß Berliner Klimaanpassungsgesetz dient.	<del>§ 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2021, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.11.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:  Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:  Einziehung und Teileinziehung sind ebenfalls zulässig, soweit dies der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen gemäß Berliner Klimaanpassungsgesetz dient.</del>
Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  Satz 1 gilt entsprechend, wenn dies der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen gem. Berliner Klimaanpassungsgesetz dient und die betroffenen Straßenteile für die Pflanzung von Straßenbäumen oder bodennaher Vegetation oder für die Anpassung von Baumscheiben auf Standardbaumscheiben zur Verbesserung der Gesundheit der Straßenbäume oder für die Herstellung von Kühlinselfen oder für die Abkopplung von der Mischwasserkanalisation nach dem Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung genutzt oder gem. § 2 Abs. 1 Grünanlagengesetz gewidmet werden.	<del>Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  Satz 1 gilt entsprechend, wenn dies der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen gem. Berliner Klimaanpassungsgesetz dient und die betroffenen Straßenteile für die Pflanzung von Straßenbäumen oder bodennaher Vegetation oder für die Anpassung von Baumscheiben auf Standardbaumscheiben zur Verbesserung der Gesundheit der Straßenbäume oder für die Herstellung von Kühlinselfen oder die Abkopplung von der Mischwasserkanalisation nach dem Prinzip der wassersensiblen Stadtentwicklung genutzt oder gem. § 2 Abs. 1 Grünanlagengesetz gewidmet werden.</del>